

SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19)

für den

Betrieb

der KKL Luzern Management AG

gültig ab 22. September 2021

Version 2.9

22. September 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes	
1.2	Gesetzliche Grundlage	3
1.3	Abkürzungen	3
2	Grundregeln	4
2.1	COVID-19-Verantwortlicher	4
2.2	Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA))	4
2.3	Betriebsfremde Personen	4
2.4	Zutritt zum Haus	5
2.5	Reinigung	
2.6	Künstler, Auftretende	
2.7	Einlass der Gäste	
2.8	Ein- und Auslassmanagement	5
2.9	Veranstaltungen / Grossveranstaltungen über 1000 Personen mit Bewilligung vom	
	Kanton	
2.9.1	Zutrittskontrolle	
2.10	Restauration / Bar	
2.10.1	Innenbereich der Restaurationen	
2.10.2	Aussenbereich der Restaurationen	
2.11	Notfallorganisation während COVID-19	
2.12	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal	
2.13	Besichtigungen nur mit COVID Zertifikat	
3	Vertragliche Rahmenbedingungen	
3.1	Vertragliche Regelung	
3.2	Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern	
3.3	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten	
4	Unterlagen	
4.1	Übersicht KKL / Einteilung Trakte	
4.2	Information Coronavirus BAG	
4.3	Zutrittskontrolle	10



1 Allgemeines

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass wir als Veranstaltungs-Location, Restaurationsbetrieb und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern, Mitarbeitenden sowie allen anderen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. Das Schutzkonzept umfasst Veranstaltungen, welche in Reihenfunktion bewilligt werden, und die Restaurationen des KKL Luzern.

1.2 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung (835a VCov19) vom 13.10.2020 (Stand 1.6.2021) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

1.3 Abkürzungen

BAG Bundesamt für Gesundheit
PSA Persönliche Schutzausrüstung
SiBe Sicherheitsbeauftragter

COVID-19 Corona Virus Disease 2019 KKL Luzern KKL Luzern Management AG

Abstandsregel* Abstandsregel von 1.5m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert am: 13.09.2021



2 Grundregeln

Bei der Wiederaufnahme unseres Veranstaltungsbetriebes und Öffnung der Restaurationen stellen die Verantwortlichen sicher, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

- 1. Zutritt ins Haus erfolgt grundsätzlich nur noch mit gültigem COVID Zertifikat. In den Bereichen, in denen das COVID Zertifikat nicht zur Anwendung kommt, gilt Maskenpflicht.
- 2. Alle Personen im Betrieb waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.
- 3. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
- 4. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb. Alle Veranstaltungsgäste werden entsprechend registriert. Auf der Liste müssen Name, Telefonnummer und falls vorhanden die Sitznummer festgehalten werden. Der Veranstalter oder das KKL Luzern müssen eine entsprechende Liste führen und während 14 Tagen aufbewahren.
- 5. **Umsetzung der Vorgaben** vom Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

2.1 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Dies übernimmt im KKL Luzern unser SiBe, Jürg Schär, Tel. 041 226 79 01, juerg.schaer@kkl-luzern.ch.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen im gesamten KKL Luzern zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

2.2 Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA))

Mitarbeitende, welche sitzend ihrer Tätigkeit nachgehen und die Abstandsregel* einhalten, sind von der Maskenpflicht befreit.

Alle Mitarbeitenden der KKL Management AG, die verpflichtet sind, eine Schutzmaske (bzw. Schutzhandschuhe) zu tragen, bekommen diese vom KKL Luzern zur Verfügung gestellt. Es können auch eigene, dezente Masken getragen werden. Sie sind über die richtige Anwendung der Schutzmaske entsprechend geschult worden. Die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung von Künstlern und deren Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Ab 01. Oktober 2021 entfällt die Maskenpflicht für die Mitarbeitenden, da das COVID Zertifikat zur Anwendung kommt.

2.3 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Es ist eine tägliche Präsenzliste zu führen und diese dem KKL Luzern im Vorfeld zu überreichen, jedoch bevorzugen wir die tägliche Registrierung mittels der Mindful App.

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert durch: KKL Luzern Management AG

Verändert am: 13.09.2021



2.4 Zutritt zum Haus

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» werden an diversen Stellen gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) angebracht.

Die Türen sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen. Bitte auch Punkt 2.7, Einlass der Gäste, beachten für Details.

2.5 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind bei einer Nutzung regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Sitzungszimmer
- Proberäume

2.6 Künstler, Auftretende

Der Zutritt erfolgt einzig mit gültigem COVID-Zertifikat, sowie einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Kontrolle des Zertifikats erfolgt durch die COVID Certificate Check-App.

- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem:
 Bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt
 werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in
 einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen,
 die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Proben.
- Keine Einschränkungen, wie Maskenpflicht und keine Erfassung von Kontaktdaten.

2.7 Einlass der Gäste

Der Zutritt erfolgt einzig mit gültigem COVID-Zertifikat, sowie einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Kontrolle des Zertifikats erfolgt durch die COVID Certificate Check-App.

2.8 Ein- und Auslassmanagement

Mit dem «Einlass und Auslass» wird die Lenkung des Publikums vor und im KKL Luzern (z.B. Foyer, Vorplatz) bis zum Zutritt/Austritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden. Der Einlass/Auslass wird über den entsprechenden Trakt geführt, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

- Anlass Trakt C Einlass über C Eingänge
- Anlass Trakt B Einlass über B Eingänge
- Anlass Trakt A Einlass über A Eingänge

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert am: 13 09 2021



Seite 6 von 10

2.9 Veranstaltungen / Grossveranstaltungen über 1000 Personen mit Bewilligung vom Kanton

Das Schutzkonzept des KKL Luzerns ist mit folgenden Massnahmen einzuhalten:

- Zugangsbeschränkung für ≥ 16-Jährige («GGG»): Personen unter 16 Jahren müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, jedoch müssen sie dies mittels eines amtlichen Lichtbildausweises bestätigen können.
- Keine Einschränkungen, wie Maskenpflicht. Konzertpausen und das Betreiben der Konzertbar inkl. stehender Konsumationen sind erlaubt ohne die Erfassung von Kontaktdaten.
- Schulung Personal: 30 Minuten vor der Hausöffnung vor jedem Anlass wird das Personal, welches für die Zutrittskontrolle zuständig ist, ein Briefing mit den aktuellen Informationen zu den gültigen Tickets und allfälligen Neuigkeiten des Veranstalters erhalten.

2.9.1 Zutrittskontrolle

 Die Besucher werden vor dem Eingang mittels A3 Steller aufmerksam gemacht, dass sie für den Eintritt das gültige COVID Zertifikat mit QR- Code, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis benötigen (gemäss der Beilage Punkt 4).

2.10 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb gelten folgende zusätzliche Regelungen.

2.10.1 Innenbereich der Restaurationen

Das COVID Zertifikat unter Einhaltung des Schutzkonzeptes ist obligatorisch. Damit entfallen alle anderen Massnahmen, wie Abstandsregelung und Maskenpflicht für die Gäste. Das Zertifikat wird am Eingang oder beim ersten Gästekontakt gemäss der Beilage Punkt 4.3. geprüft. Personen unter 16 Jahre müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, müssen sich jedoch ausweisen können.

2.10.2 Aussenbereich der Restaurationen

Es besteht keine Zertifikatspflicht. Gibt es keine Beschränkung vom Zugang, so müssen zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschrankungen angebracht werden. Zur Benützung der Toiletten in den Innenräumen der Restaurationen oder zur Bestellung im Restaurant «Le Piaf» im Innenraum, muss eine Maske getragen werden. Die Gäste mit einem gültigen COVID Zertifikat sind von der Maskenpflicht befreit.

2.11 Notfallorganisation während COVID-19

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das Corona Virus.

2.12 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Bis 800 Personen ist die Sanität über die KKL Porte und die Permanence sichergestellt. Wird die Personenanzahl überschritten, hat das KKL Luzern Sanitätspersonal im Haus. Das Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert durch: KKL Luzern Management AG Verändert am: 13 09 2021



Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Daher sind die Mitarbeiter verpflichtet, Hygieneschutzmasken und Handschuhe zu tragen.

2.13 Besichtigungen nur mit COVID Zertifikat

Besichtigungen im KKL Luzern sind auf maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe begrenzt. Im Grundsatz gelten die Regeln aus dem weiteren Dokument.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist mit folgenden Massnahmen einzuhalten:

- Personen unter 16 Jahre müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, müssen sich jedoch ausweisen können.
- Keine Einschränkungen, wie Maskenpflicht.

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert am: 13.09.2021



3 Vertragliche Rahmenbedingungen

3.1 Vertragliche Regelung

Die Vertragsdokumente sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie mit dem Schutz-konzept zu ergänzen.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist von jedem Veranstalter zu akzeptieren und gilt als integrierter Vertragsbestandteil. Die Umsetzung erfolgt in Absprache zwischen dem KKL Luzern und dem Veranstalter.

Falls der Kanton als Bewilligungsinstanz aufgrund der geltenden Verordnung, bzw. der aktuellen Lage Veranstaltungen nicht bewilligt, bzw. auch kurzfristig die Bewilligung entzieht ergeben sich daraus keine Regressforderungen an den Kanton Luzern oder ans KKL Luzern.

3.2 Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern

Das KKL Luzern ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

3.3 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Das KKL Luzern hat das Schutzkonzept des Hauses dem Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Veranstalter als verbindlich. Falls Räumlichkeiten durch den Veranstalter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des KKL Luzern genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Veranstalter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und dem KKL Luzern einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch das KKL Luzern auf Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen Schutzausrüstungen bzw. zusätzlichen Hygienematerialien und Kosten für weitere Massnahmen hat der Veranstalter für alle Beteiligten vollumfänglich zu tragen.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen steht der «COVID-19 Verantwortliche», Jürg Schär vom KKL Luzern zur Verfügung. Der Veranstalter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

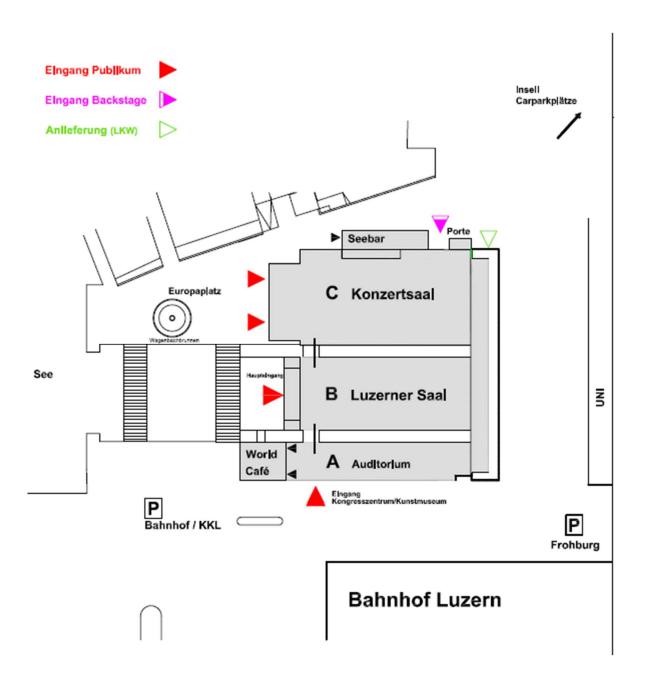
Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des KKL Luzern werden über den jeweiligen Projektleiter dem Veranstalter vermittelt und durch den «COVID-19 Verantwortlichen» vor Ort kontrolliert. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der «COVID-19 Verantwortliche» des KKL Luzern hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den Verantwortlichen des Veranstalters zur Einhaltung zu ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder der Vorgaben des KKL Luzern, sowie auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

Erstellt durch: NSBIV AG Verändert am: 13 09 2021



4 Unterlagen

4.1 Übersicht KKL / Einteilung Trakte





4.2 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Einund Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.



Die Plakate sind in Deutsch auszuhängen.

4.3 Zutrittskontrolle

Zugangskontrollen: Die Kontrolle vom amtlichen Ausweis und des COVID-Zertifikats erfolgt anhand der COVID Certificate Check-App mit den Handys, welche an jedem Eingang zum KKL Luzern zum Einsatz kommen.





